



Freiherr von Fürstenberg
Gaugrebensche Verwaltung
Rentei Schlosshof
59939 Bruchhausen a.d. Steinen

Gmund, 19.12.2014 K/be

Außenstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Bruchhauser Steine- West", 59939 Bruchhausen

Erprobung der Startfläche West

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Freiherr von Fürstenberg (Gaugrebensche Verwaltung) vom 24.11.2014 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts mit Hängegleitern und Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 34, Flur 14 (Starts), Gemarkung Bruchhausen, Unter den Steinen.
3. Die Erlaubnis für die Erprobung des Geländes gilt bis zum 31.12.2016. Die Erlaubnis gilt nur für die Mitglieder des Vereins Sauerlandair e.V. und mit Zustimmung des Vereins Sauerlandair e.V. für ausgewählte Piloten.

II.

Auflagen

1. Starts dürfen nur auf der Fläche erfolgen, welche in der beigegeführten Karte eingezeichnet ist.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten bestimmte Fläche ist bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Geländehalters".

4. An der Startstelle muss ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Alle an der Erprobung teilnehmenden Piloten sind durch den Verein Sauerlandair e.V. in das Gelände einzuweisen (Sicherheitseinweisung).
10. Starts dürfen nur durchgeführt werden, wenn sich keine Kraftfahrzeuge, etc. dem Startplatzbereich an der Straße annähern.
11. Für Gleitschirmstarts: Der Pilot hat sicherzustellen, dass die Windverhältnisse und die Starttechnik ein kontrolliertes aufziehen des Schirms ermöglichen. Der Bereich der Forststraße darf für den Startvorgang nicht genutzt werden.
12. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet.
13. Nach dem Erprobungszeitraum ist dem DHV durch den Verein Sauerlandair e.V. ein Erprobungsbericht zu erstellen.
14. Sollten bei der Erprobung Probleme festgestellt werden, so sind diese unverzüglich dem DHV mitzuteilen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,00 € erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 24.11.2014 beantragte der Freiherr von Fürstenberg beim Deutschen Hängegleiterverband (DHV) eine zeitlich befristete Erprobungserlaubnis gem. § 25 LuftVG. Zweck ist die Erprobung einer weiteren Startfläche in unmittelbarer Nähe zu den beiden bestehenden Startplätzen.

Das Fluggelände „Bruchhauser Steine“ wurde mit Datum des 18.12.1997 durch die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz als Sonderlandeplatz genehmigt. Die Genehmigung ist unbefristet. Der Verein Sauerlandair e.V. nutzt den Sonderlandeplatz für Hängegleiter und Gleitsegelbetrieb. Inhaber der Genehmigung ist der Freiherr von Fürstenberg (Gaugrebensche Verwaltung).

In Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster wurde festgelegt, dass für die Erprobung der DHV eine Außenstarterlaubnis gem. § 25 LuftVG auf dem Sonderlandeplatz „Bruchhauser Steine“ erteilt.

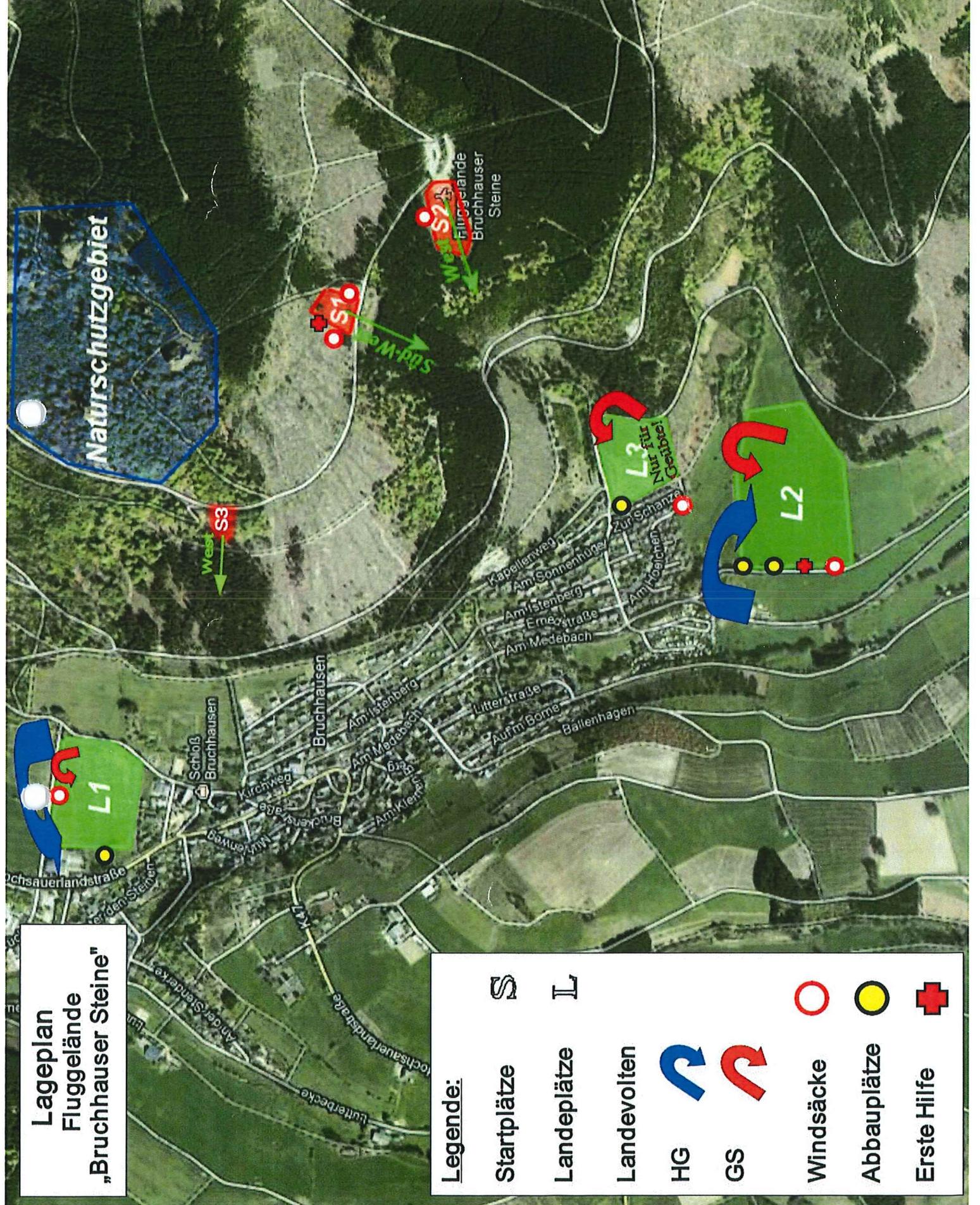
Das Gelände wurde seitens des DHV mit Datum des 5.4.2014 zusammen mit dem DHV anerkannten Geländesachverständigen Bernd Böing besichtigt. Auflagen für sicheren Flugbetrieb wurden in die Erlaubnis aufgenommen und festgelegt. Grundsätzlich ist das Gelände mit Auflagen geeignet.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

**Lageplan
Fluggelände
„Bruchhauser Steine“**



Legende:

Startplätze 

Landeplätze 

Landevolten 

HG 

GS 

Windsäcke 

Abbauplätze 

Erste Hilfe 

**Lageplan
Fluggelände
„Bruchhauser Steine“**



Legende:

- Startplätze 
- Landeplätze 
- Landevoiten 
- HG 
- GS 
- Windsäcke 
- Abbauplatze 
- Erste Hilfe